

Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Organisationen durch die Gemeinde Baltmannsweiler

Präambel

Die Gemeinde ist sich der gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung der Vereine für unser Gemeinwesen bewußt und sieht es als eine öffentlichen Aufgabe an, die Vereinsarbeit wie auch die Vielfalt der Vereine und Organisationen zu fördern und dabei das Selbstverwaltungs- und Verantwortungsrecht der Vereine zu stärken. Diese Grundsätze sollen für folgende Richtlinien der Vereinsförderung maßgebend sein.

A Generelle Grundsätze

1. Die Eigenständigkeit der Vereine soll durch Förderleistungen in keiner Weise angetastet werden. Im Vordergrund steht vielmehr das bürgerliche Engagement des Vereins und seiner Mitglieder. Die Vereinsförderung im Rahmen dieser Richtlinien ist eine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde Baltmannsweiler und steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller, materieller und finanzieller Mittel. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Wesentliche Unterstützung ist auch die Bereitstellung von gemeindeeigenen Übungsräumen und Einrichtungen im Rahmen der für sie geltenden Benutzungsordnung.
2. Die Vereine in der Gemeinde Baltmannsweiler sind grundsätzlich förderungswürdig, wenn sie dem allgemeinen kulturellen und sportlichen Wohle der Bevölkerung dienen, sich gemäß ihrer Satzung ausschließlich zu diesem Zweck gebildet haben und entsprechend ihrer Vereinsarbeit ausrichten. Es wird erwartet, daß die zu fördernden Verein im kulturellen und sportlichen Leben der Gemeinde aktiv werden und an der Bereicherung dessen durch geeignete Beiträge mitwirken. Auf Wunsch der Gemeinde sollen die Verein bei Veranstaltungen der Gemeinde mitwirken.

Leistungen nach diesen Förderungsrichtlinien können nur Vereine beanspruchen, die als förderungswürdige Vereine im Sinne dieser Richtlinie anerkannt sind. Die Entscheidung über die Aufnahme eines Vereins oder einer Organisation zur Förderung nach diesen Richtlinien trifft jeweils der Gemeinderat. Neu gegründete

Vereine können den Status der Förderungswürdigkeit frühestens ein Jahr nach ihrer Gründung durch Beschluß des Gemeinderats erhalten.

Mitglieder bzw. Teilnehmer Nicht förderungswürdig sind Vereine, die durch ihre Beitragsgestaltung oder dem Einzug von Unterrichts- oder Kursgebühren nur bestimmte Personengruppen erfassen oder gewerbliche Interessen im weitesten Sinne in den Vordergrund rücken.

Nicht förderungswürdig sind auch Vereine, deren Mitglieder oder Teilnehmer (Besucher von Kursen, Übungsstunden usw.) überwiegend von auswärts kommen. 80% der Mitglieder bzw. Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz in Baltmannsweiler haben.

Anderen auswärtigen Vereinen, soweit sie keine kommerziellen Interessen verfolgen, kann im Rahmen von Freiwilligkeitsleistungen nach Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln entsprechend diesen Förderungsrichtlinien durch Beschluß des Gemeinderats Förderung zuteil werden.

Die Förderung der Musikschule Plochingen und der Volkshochschule erfolgt nicht im Rahmen dieser Förderrichtlinien, sondern in einzelvertraglichen Vereinbarungen.

B. Allgemeine Förderung

Die als förderungswürdig anerkannten Vereine und Organisationen erhalten einen jährlichen Grundförderungsbeitrag von **102,30 €** (urspr. 200,- DM), der am **01. Juli** eines jeden Jahres ausbezahlt wird.

Vereine, die an Veranstaltungen der Gemeinde stetig mitwirken, wird ein jährlicher Zuschuss von **383,50 €** (urspr. 750,- DM) gewährt. Die Entscheidung über diese Förderung trifft der Gemeinderat.

C Richtlinien zur Förderung von Anschaffungen

Für die Anschaffung von vereinseigenen Geräten (Sportgeräte, Musikinstrumente usw.) wird dem Verein ein Zuschuss von einem Drittel der Anschaffungskosten gewährt, insgesamt höchstens jedoch **1.278,30 €** (urspr. 2.500,- DM) jährlich. Der Eigenanteil des Vereins an der Finanzierung (ohne den Zuschuss der Gemeinde oder anderen Zuschussgebern) muss mindestens 50% betragen; andernfalls ermäßigt sich der Zuschuss insoweit bzw. entfällt ganz. Es werden nur Anschaffungen gefördert, die zum mehrjährigen Gebrauch bestimmt sind.

Der jährliche Höchstbetrag für Anschaffungen kann im Einzelfall bis auf **2.556,50 €** (urspr. 5.000,- DM) erhöht werden. Dann wird der erhöhte Betrag als Zuschuss für das folgende Jahr angerechnet.

Von der Gemeinde geförderte Sportgeräte stehen auch den Schulen zur Verfügung.

D Förderung der Jugendarbeit

Wesentlicher Bestandteil der Vereinsförderung durch die Gemeinde erfolgt im Hinblick auf die Förderung der Jugend. Um den Vereinen und Organisationen intensive Jugendarbeit zu ermöglichen, werden ihnen auf Antrag folgende Zuschüsse gewährt:

1. Allgemeiner Jugendförderungsbeitrag

Zur Förderung der Jugendarbeit erhält jeder förderungswürdige Verein/Organisation jährlich einen Betrag von **6,20 €** (urspr. 12,- DM) **je jugendliches Vereinsmitglied** bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Anforderung der Mitgliederzahlen erfolgt jeweils auf den Stichtag 01. Januar. Sie ist zu erbringen in Form einer vom Vorsitzenden des Vereins bestätigten, alphabetisch aufgestellten Mitgliederliste.

2. Förderung der Jugendbetreuung

Zur Förderung der Arbeit der ehrenamtlichen Jugendbetreuer erhält jeder Verein je Übungseinheit, die mindestens wöchentlich einmal abgehalten wird, **je Halbjahr 51,20 €** (urspr. 100,- DM).

Voraussetzung der Förderung ist, dass es sich um Übungseinheiten für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr handelt und alle Jugendlichen des Vereins bzw. der Organisation entsprechend ihrem Alter an den Übungseinheiten teilnehmen können. Soweit die Jugendarbeit in Form von Einzelunterricht erfolgt, erhält der Verein bzw. die Organisation einen Zuschuss von 100,- DM je ehrenamtlichen Übungsleiter pro Halbjahr. Die Anforderung der Aufstellung eines Verzeichnisses der Übungseinheiten und/oder der Übungsleiter erfolgt jeweils für die Zeiträume 01.04. bis 30.09. und 01.10. bis 31.03.. Sie sind in der Form eines vom Vorsitzenden des Vereins bzw. der Organisation bestätigten Verzeichnisses zu beantragen und spätestens einen Monat vor Beginn des jeweiligen Zeitraumes bei der Gemeinde einzureichen. Die Auszahlung der Förderbeträge erfolgt für den Zeitraum 01.04. bis 30.09. zum 01.07., bzw. für den Zeitraum 01.10. bis 31.03. zum 02.01. eines jeden Jahres.

3. Zuschüsse für Jugendfreizeiten und Schullandheimaufenthalten

Zu Jugendfreizeiten und Schullandheimaufenthalten wird pro Teilnehmer ein Zuschuß in Höhe von **1,30 €** (urspr. 2,50 DM) je Tag unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

Die Bezuschussung gilt nur für in der Gemeinde Baltmannsweiler wohnende Jugendliche.

Die Bezuschussung gilt nur für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Die Jugendfreizeiten müssen mindestens eine Dauer von 7 Tagen aufweisen. Die Höchstdauer der Bezuschussung beträgt 21 Tage.

Die Jugendfreizeit muß einen örtlichen Träger aufweisen (Vereine, religiöse Einrichtungen, Organisationen, Schulen).

4. Fahrkostensenzuschüsse zu internationalen Jugendbegegnungsmaßnahmen im Ausland

Auf Antrag und Nachweis können örtlichen Vereinen und Trägern von kirchlicher, kultureller oder sportlicher Jugendarbeit Zuschüsse zu Fahrtkosten, die anlässlich von Jugendbegegnungen entstehen, durch Beschluß des Kultur- und Sozialausschusses gewährt werden, soweit sie nicht nach anderen Zuschußrichtlinien berücksichtigt werden. Der Höchstbetrag pro jugendlichem Fahrtteilnehmer bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beträgt **38,40 €** (urspr. 75,- DM).

E Förderung in weiteren Einzelfällen

1. Sofern förderungswürdige Vereine oder Organisationen Mitglieder von Vereinen bzw. Organisationen aus dem Ausland zu Gast haben, wird gegen Nachweis ein Zuschuß von **12,80 €** (urspr. 25,- DM für jeden Besucher an den gastgebenden Verein oder Organisation gewährt.
2. Für die Ausrichtung von bedeutenden Veranstaltungen kann der Gemeinderat beschließen, daß eine Abmangelgarantie von 50% des nachzuweisenden Abmangels, höchstens jedoch **511,30 €** (urspr. 1.000,- DM) übernommen wird. Dies gilt insbesondere für bedeutende Veranstaltungen regionaler, nationaler und internationaler Art, die die Gemeinde über ihre Grenzen hinaus bekannt machen.
3. Örtliche Vereine und Organisationen, jedoch nicht einzelne Abteilungen, erhalten Jubiläumsgaben von **12,80 €** (urspr. 20,- DM) pro Jahr des Bestehens, anlässlich des 25-, 50-, 75- und 100-jährigen Bestehens.
Der Gemeinderat kann im Einzelfall zu einem sonstigen Jubiläum einen Zuschuß gewähren.
4. Sporttreibende Vereine erhalten für den Übungsbetrieb in der Sporthalle Baltmannsweiler **6,70 €** je Übungsstunde und Hallendrittel als Sportförderung.
5. Sporttreibende Vereine können insgesamt zwei Jugendturniere in der Sporthalle Baltmannsweiler pro Jahr mietfrei abhalten (Heizkostenzuschlag ist in der Heizperiode zu bezahlen). Die Miete wird als Sportförderung verrechnet.
6. Die Abhaltung des Kinderfaschings in der Sporthalle Baltmannsweiler ist kostenfrei. Die Miete wird als Sportförderung verrechnet.

F Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten zum 01. September 1992 in Kraft. Die bisherigen Beschlüsse des Gemeinderats zur Förderung von Vereinen und Organisationen werden zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

Punkt E 4-6 traten zum 01. Januar 2005 in Kraft.